

Teure Telefonanrufe

Mit Wirkung zum 04.08.2009 ist das Gesetz zur Bekämpfung unlauterer Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen in Kraft getreten. Hierdurch soll künftig der Schutz vor unerwünschter Telefonwerbung weiter verstärkt werden.

Bereits vor dem In-Kraft-Treten des neuen Gesetzes stellte Telefonwerbung ohne vorheriges Einverständnis des angerufenen einen Verstoß gegen das UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) dar. Nachdem die Sanktionsmöglichkeiten für solche Verstöße eher gering waren, setzten sich gerade unseriöse Anbieter immer wieder über das Verbot unerlaubter Telefonwerbung hinweg. Hierunter litten insbesondere die im Geschäftsverkehr ohnehin besonders schutzwürdigen Verbraucher. Im Zuge der Umsetzung der entsprechenden EU-Richtlinie wurde deshalb der Schutz vor unlauterer Telefonwerbung durch verschiedene Änderungen u.a. im UWG, TKG und BGB verbessert.

Neben den aus der Tagespresse zu entnehmenden Verschärfungen im Bereich der Telefonwerbung gegenüber Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB gibt es auch Einschränkungen für Telefonwerbung gegenüber sonstigen Marktteilnehmern, mithin also beispielsweise im B-2-B- Bereich, welche von der breiten Öffentlichkeit weitestgehend unbemerkt geblieben sind.

Während für die Werbung mittels eines Telefonanrufes gegenüber einem Verbraucher dessen ausdrückliche vorherige Einwilligung notwendig ist, muss im Bereich der sonstigen Marktteilnehmer zumindest deren mutmaßliche Einwilligung vorliegen.

Ein Verstoß gegen diese Vorschriften stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Bußgeldern bis zu € 50.000.- geahndet werden. Die Verfolgung von Verstößen wird durch die Bundesnetzagentur als staatliche Stelle übernommen. Diese ist nicht verpflichtet zunächst eine Abmahnung auszusprechen. Es können somit ab dem ersten Verstoß Bußgelder verhängt werden. Entscheidend ist hierbei, dass sich ein mögliches Bußgeld sowohl gegen den Auftraggeber der Telefonwerbung, als auch gegen das beauftragte Callcenter oder den Anrufenden selbst richten kann. Die Gefahr eines Bußgeldes droht somit auch im Falle der Auslagerung der Telefonwerbung.

Die Verschärfung der Rechtslage durch das seit 04.08.2009 gültige Gesetz erfordert nunmehr eine genaue Planung zukünftiger Telefonwerbung sowie eine gewissenhafte Auswahl der die Telefonwerbung durchführenden Geschäftspartner.

Für eventuelle Fragen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen ordnungsgemäßer Telefonwerbung (z.B. wann liegt eine ausdrückliche vorherige Einwilligung vor, wann kann von einer mutmaßlichen Einwilligung ausgegangen werden usw.) steht Ihnen Herr Rechtsanwalt Reidel jederzeit gerne zur Verfügung.

Kontaktdaten Rechtsanwalt Marcus Reidel

Tel.: 089 – 69 379 544
Fax: 089 – 69 379 545
Email: reidel@ra-reidel.de

